OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603061/2/KLe

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von P W, I d F, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.3.2019, GZ: VerkR96-24561-2018/KP P.-Akt, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.3.2019, GZ: VerkR96-24561-2018/KP P.-Akt, wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben durch die Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde T, B gegenüber Nr. 61 in Fahrtrichtung stadtauswärts
Tatzeit: 20.07.2018, 09:59 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10a StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x (A), PKW
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 60,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird ausgeführt:
„Dass die Stadtpolizei T mitteilt, dass ich Bereich x eine gut sichtbare 30-Markierung angebracht ist, möchte ich fast als lächerlich bezeichnen! Da sie in der x angebracht ist (am Boden) und die x ja eine Einbahn ist! Wie sollte man da wissen, dass dieser ein aufgespritzter 30iger auch für die umliegenden Straßen gilt?? Das weiß der Herr oder die Dame von der Stadtpolizei aber sicher niemand der kaum dort unterwegs ist!
Fakt ist (ich habe auch Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Ö gehalten) dass die Beschilderung bzw. Markierung unzureichend ist!
Möchte Ihnen noch etwas erklären! Ich bin ein Mensch, der zu dem steht was er tut, wenn ich einen Fehler mache bzw. bei etwas erwischt werden was nicht Regel oder Gesetzeskonform ist! Aber in diesem Fall kann man nicht wissen, dass in der x eine 30iger Beschränkung ist! Ich bezahlte meine Strafen wenn es klar ist und ich zu schnell war! Ich werde diese Strafe wenn es nötig ist bis zur letzten Instanz anfechten! Dies dient nur zur Ihrer Information!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 9.4.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit

der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat am 20.7.2018 um 9:59 Uhr in der Gemeinde T, B 61 in Fahrtrichtung stadtauswärts, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten. Die Geschwindigkeit wurde mittels stationärem Lasermessgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bezughabende Verordnung des Gemeinderates der Stadt T vom 11.5.2016 betreffend die in Rede stehende 30 km/h Zone eingeholt. Gemäß Punkt 6. dieser Verordnung ist die B ein Teil der Zonenbeschränkung.

Dass die 30 km/h Zone nicht lückenlos beschildert war bzw. Verkehrszeichen am Zonenrand nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht waren, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Mangels gegenteiliger Angaben im Verfahrensakt der Behörde ist von der ordnungsgemäßen Verordnung samt Kundmachung der gegenständlichen Zonenbeschränkung auszugehen. Nach der gegebenen Sachlage hat die Behörde bzw. hat der Straßenerhalter der höchstgerichtlichen Judikatur im Zusammenhang mit der Erlassung einer Verordnung und deren Kundmachung genüge getan.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO wird durch das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ angezeigt, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort dieses Zeichens verboten ist.

Gemäß § 52 lit. a Z 11a StvO zeigt ein solches Zeichen den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Der gesamte Inhalt der durch das Verkehrszeichen kundgemachten Verordnung muss für herannahende Fahrzeuge leicht und rechtzeitig im Sinne des § 48 Abs. 1 StVO 1960 erkennbar sein. Dies bedeutet, dass solche Lenker auf eine ihnen zumutbare Weise ohne Mühe und damit auch ohne Beeinträchtigung des Verkehrs imstande sein müssen, den Inhalt der betreffenden Anordnung zu erfassen und sich danach zu richten (VwGH, 26.2.2004, 2003/07/0174).

Damit ist klargestellt, dass es im Hinblick auf die Frage der gehörigen Kundmachung einer Verordnung darauf ankommt, ob die Verkehrszeichen vorschriftsgemäß und insbesondere in der Weise aufgestellt sind, dass jeder Fahrzeuglenker, der ein solches Verkehrszeichen passiert, dieses leicht und rechtzeitig erkennen kann. Nicht relevant gegenüber ist der Umstand, dass jemand ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, das sich bereits innerhalb des Geltungsbereiches eines Verbotes oder einer Beschränkung, hier der relevanten 30 km/h Zone befunden hat. Wenn also der Beschwerdeführer vorbringt, seine Tochter habe sein Fahrzeug innerhalb der Zone abgestellt gehabt, er sei mit einem öffentlichen Verkehrsmittel angereist und habe dann das abgestellte Fahrzeug in Betrieb genommen, ohne in der B ein entsprechendes Verkehrszeichen zu passieren, so liegt dieser Umstand alleine in seiner Sphäre und hat mit der gehörigen Kundmachung der Verordnung nichts zu tun.

Deshalb entfaltete die ordnungsgemäß kundgemachte Zonenbeschränkung – innerhalb der Zone findet gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 eine wiederholende Verkehrszeichenaufstellung nicht statt – ihre Rechtswirksamkeit auch auf den Beschwerdeführer, unabhängig davon, ob er tatsächlich ein entsprechendes Verkehrszeichen wahrgenommen hatte oder nicht.

Der Beschwerdeführer hat die im verfahrensgegenständlichen Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer daher in objektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Anreise des Beschwerdeführers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, entbindet ihn nicht sich über die geltenden Verkehrsvorschriften zu informieren, wenn er seine Fahrt in einen PKW fortsetzt.

Gerade wenn der Beschwerdeführer, wie er selber anführt, nicht ortskundig ist muss er eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legen.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Gründe für sein Handeln können sein Verhalten nicht entschuldigen. Dem Beschwerdeführer ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ging die Behörde von folgender Schätzung aus: kein Vermögen, keine Sorgepflichten, Einkommen von 2.200 Euro. Dieser Schätzung wurde seitens des Beschwerdeführers nicht widersprochen.

Strafmildernde Gründe liegen keine vor, erschwerend wird eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe gewertet.

Die von der belangten Behörde verhängte, ohnehin im unteren Bereich der gesetzlichen Strafdrohung liegende Strafe, scheint aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und notwendig, um den Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer